



Informationsbroschüre

Richtlinie zur Patentierbarkeit
computerimplementierter Erfindungen

Softwarepatente

Inhalt

Einleitung	1
Kernpunkte unserer Kritik	1
Wie europäisch sind europäische Softwarepatente?	2
Was sind Softwarepatente?	3
Gegenüberstellung: Patente und Urheberrecht	4
Investitionshemmnis statt Investitionsanreiz	5
Diplomatie statt Demokratie?	6
Gefahren durch Softwarepatente	7
Software ist nicht technisch	8
Was ist an den Vorschlägen des Rates gefährlich?	9
Einleitung	9
Änderungsanträge	9
Titel: Begriffsdefinition: Computerimplementierte Erfindung .	10
Artikel 1: Zielsetzung der Richtlinie	10
Artikel 2a: Computergestützte Erfindung	10
Artikel 2b: Technischer Beitrag	10
Artikel 3: Datenverarbeitung	11
Artikel 3: Offenlegung	12
Artikel 4.1/4.2: Computerprogramme	12
Artikel 5.1: Ansprüche auf „computergestützte Erfindungen“	12
Artikel 5.2: Programmansprüche	13
Artikel 6: Interoperabilität	13
Aufruf zum Handeln	14
Bananenflagge	14
Quellen	15

Einleitung

Diese Broschüre soll Ihnen helfen sich in die Thematik der Softwarepatente einzulesen, und weiterführende Informationen in komprimierter Form zur Verfügung stellen. Wir hoffen, dass Sie im Vorfeld und bei der 2. Lesung die richtigen Entscheidungen für ganz Europa treffen.

Softwarepatente stellen eine existenzielle Bedrohung für die mittelständische IT-Branche dar. Durch den vom Rat eingebrachten Richtlinienentwurf werden unzählige Arbeitsplätze und die Wettbewerbsfähigkeit Europas leichtfertig aufs Spiel gesetzt. Unter anderem warnen PricewaterhouseCoopers, Deutsche Bank Research und die jüngst veröffentlichte BMWA-Studie [6] eindringlich vor der Einführung von Softwarepatenten.

Kleine und mittelständische Unternehmen stellen die wirtschaftliche Mehrheit unter den IT-Firmen. Mit 3,5 Millionen Beschäftigten haben sie den größten Anteil am Arbeitsmarkt. Im Jahr 2001 brachten sie 69% (ca. 25 Mrd. Euro) des Umsatzsteueraufkommens auf [31].

Die Befürworter von Softwarepatenten – insbesondere Vertreter der Branchenriesen – wiederholen gebetsmühlenartig ihre längst widerlegten Argumente. Diese Broschüre beinhaltet hingegen sachliche Informationen mit Quellenangaben.

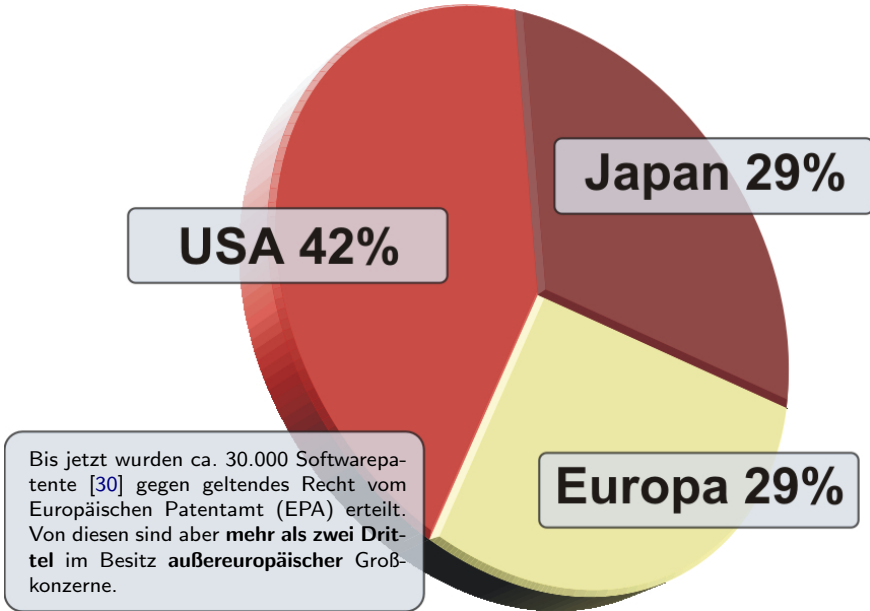
Danke, dass Sie sich die Zeit zum Lesen nehmen!

Kernpunkte unserer Kritik

- Softwarepatente sind eine volkswirtschaftliche Problematik, keine juristische.
- Es darf nicht Aufgabe der Gerichte sein, die Grenzen der Patentierbarkeit auszulegen. Es ist Sache der Gesetzgebung, klare Definitionen zu setzen und Grenzen zu ziehen.
- Das Softwarepatentsystem ufert bereits aus, bevor es eine EU-Rechtsgrundlage besitzt. Deutlich zu sehen ist dies an der großen Anzahl der angenommenen Softwarepatente, unter denen sich viele triviale befinden.
- Die bislang einzige sinnvolle Begrenzung ist die auf Basis der „Naturkräftedefinition“, wie dies bereits in der Parlamentsversion der Richtlinie vom September 2003 beschlossen wurde.
- Software ist nicht technisch. Ein Schutz durch Patente ist daher nicht angemessen.
- Software ist in ihrer Eigenschaft als Schriftwerk effektiv durch das Urheberrecht geschützt. Softwarepatente würden diesen Schutz aushebeln.
- Softwarepatente sind für OpenSource-Projekte und vor allem für mittelständische Unternehmen existenzbedrohend.

■ Bislang sind die Befürworter der Ratsvariante jeglichen Beweis für die Notwendigkeit von Softwarepatenten schuldig geblieben; Studien aus den USA belegen jedoch ganz klar die Schädlichkeit.

Wie europäisch sind europäische Softwarepatente?



Softwarepatentanmeldungen in Europa nach Ländern. Quelle: [30]

Der größte Teil der vielen ohne Rechtsgrundlage existierenden – folglich bisher nicht einklagbaren – Softwarepatente wurde von außereuropäischen Unternehmen angemeldet. Diese Patente, die nach dem EPÜ und anderen Gesetzestexten und Abkommen nie hätten erteilt werden dürfen, gefährden die Unabhängigkeit der mittelständisch geprägten europäischen IT-Branche. Den gigantischen Patentportfolios der Großkonzerne haben kleine und mittelständische Unternehmen nichts entgegenzusetzen - und das wird sich auch nicht ändern. Durch Kreuzlizenzierung können ihre Besitzer den Markt blockieren und unüberwindbare Markteintrittsbarrieren schaffen. Sogenannte „Patentminen“ – Patente, deren Verletzung sich nicht vorhersehen oder vermeiden lässt – machen die Entwicklung neuer Software zu einem unkalkulierbaren Risiko. Eine Monopolisierung, wie sie in den USA bereits weit fortgeschritten ist, droht auch dem vielfältigen und lebhaften europäischen Markt.

Was sind Softwarepatente?

Softwarepatente sind breitgefächerte Patente auf Logik, Mathematik und Handlungsanweisungen. Im Gegensatz zu einem klassischen Patent „schützen“ Softwarepatente rein abstrakte Ideen.

Software hat von Natur aus mehr mit einem Schriftwerk gemein als mit einer Maschine. Die Tatsache, dass Software auf einer Maschine ausgeführt wird oder dass sie gelegentlich einen technischen Sachverhalt beschreibt, macht sie nicht mehr zu einem Gegenstand der Technik als z.B. die Mathematik, die schon immer auch zum Beschreiben technischer Probleme diente. Die Lösung eines technischen Problems kann aber völlig unabhängig von der Beschreibung betrachtet – und auch patentiert – werden.

Softwarepatente sind mit Patenten auf Mathematik, Geschäftsmethoden oder Geschichten und Filme vergleichbar. Aus gutem Grund werden Schriftwerke durch das Urheberrecht [22][23][1] geschützt und nicht durch Patente. Im Übrigen wurde diese Diskussion in den letzten zwanzig Jahren bereits mehrfach geführt. Im Ergebnis wurde Software immer als ein dem Urheberrecht unterliegendes Schriftwerk aufgefasst [24].

Richtlinie 91/250/EWG Artikel 1 Absatz 1:

„Gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie schützen die Mitgliedstaaten Computerprogramme urheberrechtlich als literarische Werke im Sinne der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst.“ [27]

Software erlaubt es, wie ein Buch oder Film, ein Problem aus vielen Richtungen anzugehen und es immer wieder neu zu lösen. Aber ein Softwarepatent gibt dem Patentinhaber das Privileg, dieses Problem exklusiv zu lösen und alle unabhängig davon entwickelten Lösungen zu verbieten bzw. Lizenzgebühren zu verlangen.

Hier wird der Unterschied zu klassischen Patenten ganz deutlich: Während z.B. mit einer Maschine oder einem Arzneimittelwirkstoff eine konkrete Lösung eines Problems patentiert wird, werden durch Softwarepatente **alle möglichen** Lösungen des Problems blockiert.

Viele Softwarepatente sind so allgemein formuliert, dass oft keine Möglichkeit besteht, sie zu umgehen. Ein Beispiel ist das Patent auf den „elektronischen Warenkorb“ (EP807891, EP784279). Unzählige Webshops werden so zu einem unabschätzbaren finanziellen Risiko.

Wussten Sie, dass Trivialpatente wie z.B. „Patent auf Paletten mit Reitern“ [25] von Adobe, „dynamische Preisfestlegung“ (Berechnung des Verkaufspreises pro Stück nach einer Rechenvorschrift, z.B. Mengenrabatt) [26] oder der Fortschrittsbalken [36] vergeben wurden?

Klagen wegen Patentverletzungen und die Verteidigung dagegen sind mit hohen Kosten verbunden. Sie behindern massiv die bisher freie Entwicklung von Software!

Wussten Sie, dass Softwarepatente Innovation und Ausgaben in Forschung und Entwicklung verringern?

Eine Studie des renommierten MIT zeigt, dass Innovation im Softwarebereich durch Softwarepatente massiv eingeschränkt wird. Führende Wirtschaftsverbände, Deutsche Bank Research und PricewaterhouseCoopers warnen vor Softwarepatenten. [2] [16]

Es ist wichtig zu verstehen, dass nicht nur die Trivialität vieler Patente das Problem ist, sondern dass das Patentsystem selbst nicht auf Software anwendbar ist. So mag eine Patendauer von 20 Jahren im

Maschinenbau sinnvoll sein, im schnellebigen Softwarebereich bedeuten 20 Jahre aber ein Vielfaches der Lebensdauer eines Softwareproduktes. Diese 20 Jahre Mindesthöchstschutzdauer sind für alle Arten von Patenten durch das TRIPS-Abkommen festgelegt und können so nicht für Softwarepatente verkürzt werden. Das Urheberrecht sieht zwar eine noch längere Laufzeit vor, schützt aber nur eine konkrete Implementierung. Für eine genauere Analyse der Unterschiede zwischen Patenten und Urheberrecht lesen Sie bitte den nächsten Abschnitt.

*Dennoch zeigt die Trivialität des oben genannten Patents und vieler anderer: **Das Softwarepatentsystem ufert aus, noch bevor es offiziell eingeführt wurde.** Es ist unbedingt erforderlich, die Patentierbarkeit geeignet zu begrenzen. **Der Richtlinienentwurf des Rates setzt nachweislich keine Grenzen!** [37]*

Im gegenwärtigen Stand des Verfahrens kann als Begrenzung nur noch die „Naturkräftedefinition“ eingeführt werden, die bereits im Parlamentsentwurf vom September 2003 eingebracht wurde und durch die aktuellen Änderungsanträge für die 2. Lesung erneut aufgegriffen wird. Diese Begrenzung ist als sehr sinnvoll zu betrachten, da sie klar und nachvollziehbar Technik von Logik trennt. Sehen Sie dazu im Abschnitt „Änderungsanträge“ den Artikel 2b.

Darüber hinaus waren in den vergangenen 25 Jahren auch keine Patente nötig, um der kommerziellen (und nicht-kommerziellen) Softwareentwicklung zum Durchbruch zu verhelfen. Vielmehr haben wir (im Gegensatz zu den USA) einen blühenden Wettbewerb, der Europa weltweit zum Vorteil gereicht!

Gegenüberstellung: Patente und Urheberrecht

Software wird bisher sehr effektiv durch das Urheberrecht geschützt. Dieses erlaubt es jedem, ein Programm zu schreiben, solange er nicht abschreibt. Das schafft insbesondere eine klare Rechtslage. Darüber hinaus erhält der Autor automatisch und ohne Mehraufwand den Schutz durch das Urheberrecht für alle seine Programme. Eine langwierige und kostspielige Anmeldung – wie bei Patenten – entfällt.

Softwarepatente sichern hingegen das Monopol auf eine Idee und verbie-

ten zunächst jedem anderen 20 Jahre lang, die gleiche Idee umzusetzen. Wenn jemand also eine Idee hat, muss er zuerst recherchieren, ob sie nicht schon ein anderer hatte. Während diese Recherche bei klassischen Patenten mittlerweile sehr schwierig geworden ist und daher teilweise überhaupt nicht mehr durchgeführt wird, ist sie bei Softwarepatenten schlichtweg unmöglich. Denn es gibt keine allgemeingültige Beschreibung eines Algorithmus, und man kann auch nicht automatisiert überprüfen, ob zwei Algorithmen identisch sind. Ist das Patent ohne Algorithmus formuliert und zu breit gefasst – wie bei den meisten bereits existierenden Softwarepatenten – so bleibt bestenfalls die Suche nach Stichworten. Diese liefert aber so viele Treffer, dass das Ergebnis nutzlos ist.

Urheberrecht und Patentrecht werden fälschlicherweise oft in einem Atemzug genannt. Das ist immer dann der Fall, wenn vom „geistigen Eigentum“ die Rede ist. Tatsächlich handelt es sich um vollkommen unterschiedliche Konzepte. Das Patentrecht ist mitnichten eine Erweiterung oder Verstärkung des Urheberrechts. Vielmehr handelt es sich um gegensätzliche Konzepte, die sich mit unterschiedlichen Zielsetzungen unabhängig voneinander entwickelt haben und in ihrer Anwendung gegenseitig behindern.

Investitionshemmnis statt Investitionsanreiz

Für Softwarepatente fehlt die gesamtwirtschaftliche Rechtfertigung. Patente sind ein guter Investitionsanreiz, wenn die Entwicklung eines Produktes teuer, die Nachahmung jedoch einfach und kostengünstig bewerkstelligt werden kann. Besteht ein solches Missverhältnis nicht, dürfen Ideen auf keinen Fall blockiert werden.

Wussten Sie, dass Mittelständler, Fachkräfte und Wissenschaftler sowie das BSI nicht in die Diskussion einbezogen wurden?

Gerade diejenigen, die zum einen die Kompetenz besitzen und zum anderen von Softwarepatenten benachteiligt würden, wurden nicht oder nicht genug in die Diskussion einbezogen. Aus Wirtschaft und Wissenschaft, von kleinen und mittelständischen Unternehmen und OpenSource-Entwicklern gibt es eindeutige Stellungnahmen gegen Softwarepatente. [46] [47] [35] [48]

Bei der Entwicklung von Software ist genau dies der Fall: die Kosten, die ein Nachahmer hat, sind in etwa genauso hoch, wie die Kosten für die erstmalige Entwicklung eines Programmes. Denn der Nachahmer muss bei der Implementierung die gleichen Probleme lösen. Der Blick auf fremde

Lösungen bleibt ihm verwehrt, da er den Quellcode des Programmes nicht einsehen kann. Abgesehen vom viel zu hohen Aufwand ist eine Rückentwicklung (Disassemblierung) fremder Programme auch durch das Urheberrecht verboten, so dass auch hier keine Rechtfertigung für den Patentschutz entsteht. Damit ist klar: Patente machen als Investitionsanreiz im Softwarebereich keinen Sinn. Softwarepatente würden verhindern, dass sich die

beste Umsetzung einer Idee am Markt durchsetzt und so der Fortschritt vorangetrieben wird.

„The mild regime of IP protection in the past has led to a very innovative and competitive software industry with low entry barriers. A software patent, which serves to protect inventions of a non-technical nature, could kill the high innovation rate.“ PricewaterhouseCoopers-Studie, Seite 52 [5]

Die Softwarebranche hat vier Jahrzehnte lang keine Patente benötigt – und sich dennoch besser entwickelt als jeder andere Wirtschaftszweig. Diese grandiose Entwicklung darf auf keinen Fall durch das viel zu restriktive Patentsystem gehemmt werden.

Diplomatie statt Demokratie?

Wie die Parlamente übergangen wurden

Die Diskussion um den Richtlinienentwurf zur Einführung von Softwarepatenten ist in den letzten Monaten um eine Frage reicher geworden: nämlich die, inwieweit seitens bestimmter Kreise noch demokratische Grundwerte beachtet werden. Die jüngsten Vorkommnisse in Rat und Kommission sind schlichtweg skandalös:

■ **21.12.2004 - 31.01.2005:** Die Richtlinie wird trotz heftiger Kritik mehrfach in fachfremde Ratskonfigurationen gegeben (Agrar- und Fischereirat, Rat für Allgemeine Fragen und Außenbeziehungen). Der Verdacht liegt nahe, dass kritische Diskussionen vermieden werden sollen. Vertretern Dänemarks und Polens gelang es dreimal, ein „Durchwinken“ der Richtlinie zu verhindern. Währenddessen forderten immer wieder nationale Parlamente ihre Regierungen auf, sich gegen die Ratsvariante einzusetzen [17]. Auf Grund der offensichtlichen Uneinigkeit im EU-Rat konnte eigentlich nicht mehr von einem „gemeinsamen“ Standpunkt ausgegangen werden.

■ **17.02.2005:** Das EU-Parlament beschließt auf der Konferenz der Präsidenten nach ausführlicher Diskussion [8] und mit großer Mehrheit im Plenum [12], einen Neustart des Verfahrens zu fordern.

■ **28.02.2005:** Die Bitte um einen Neustart des Richtlinienverfahrens wird auf Drängen des Binnenmarktkommissars Charlie McCreevy von der Kommission zurückgewiesen [7]. Die demokratische Entscheidung des Parlaments wurde hier bewusst zu Gunsten der Interessen der Großindustrie – sicher auch auf Grund des großen Einflusses Microsofts in Irland [43] – missachtet.

■ **07.03.2005:** Die umstrittene Ratsvariante der Richtlinie wird gegen den Widerstand von Polen, Dänemark, Portugal und einigen anderen Ländern, die einen B-Punkt (mit Diskussion) verlangt hatten, als A-Punkt ohne weitere Diskussion abgesegnet [9][10]. Nicht vergessen darf man, dass es sich

bei dem „gemeinsamen“ Standpunkt um einen Gesetzesentwurf handelt, der die Korrekturen aus der ersten Lesung des EU-Parlamentes am 24.9.2003 [20] komplett missachtet und eine weitreichende Patentierung von Software erlaubt [44].

Die Aussage des luxemburgischen Ratspräsidenten, dass eine Änderung in einen B-Punkt aus „formalen Gründen“ nicht möglich sei, kann nicht als Grund akzeptiert werden, denn nur mit einer Mehrheit des Rates hätte der Wunsch nach einem B-Punkt abgelehnt werden können [11]. Die Ablehnung des B-Punktes wurde mit ungeschriebenen diplomatischen Spielregeln begründet – offensichtlich zählt hier schädliche Diplomatie mehr als Demokratie.

■ **02.04.2005:** Trotz zahlreicher Bedenken wird der Entwurf des Rates vom Rechtsausschuss des brüskierten Parlamentes zur zweiten Lesung angenommen [21][19].

Gefahren durch Softwarepatente

■ Durch die Ratsvariante der Richtlinie droht massive Rechtsunsicherheit aufgrund ungenauer Formulierungen, die einen großen Interpretationsspielraum öffnen und der Verschleierung dienen. Der Begriff der „Technizität“ wird nicht ausreichend definiert [29][37].

Wussten Sie, dass Bill Gates 1991 die Gefahren durch Softwarepatente erkannte und sie nun nutzen will, um Wettbewerber und Markteinsteiger zu behindern?

Zitat: „If people had understood how patents would be granted when most of today's ideas were invented and had taken out patents, the industry would be at a complete standstill today. [...] The solution is patenting as much as we can. A future startup with no patents of its own will be forced to pay whatever price the giants choose to impose. That price might be high. Established companies have an interest in excluding future competitors.“ [42] – 1994 wurden in den USA Softwarepatente eingeführt – mit dramatischen Folgen.

■ Ca. 30.000 bereits gegen geltendes Recht [23][24] erteilte Softwarepatente würden sofort einklagbar, etwa 3/4 davon in den Händen außereuropäischer Unternehmen (s. Grafik auf Seite 2) [30].

■ Kleineren Firmen könnten von größeren regelrecht ausgeschaltet werden. Denn: eine Patentstreit mit großen Softwarekonzernen ist für kleinere Firmen schwierig bis unmöglich [32]. Meist reicht die Androhung eines Verfahrens, um eine kleinere Firma zur Aufgabe zu bewegen. 61,2% der befragten Unternehmen äußerten in der vom BMWA beauftragten Studie, dass sie ihre Existenz durch die Einführung von Softwarepatenten bedroht sehen [13][14][6].

■ Softwarepatente bedeuten den Verlust von Arbeitsplätzen, da sie nur den wenigen Branchenriesen nützen. Im Juni 2003 waren 80,9% der im IT-Bereich Arbeitenden bei kleinen und mittelständischen Unternehmen angestellt [31].

■ Wenn sie überhaupt durchgeführt werden können, werden Patentrecherchen sehr kostspielig sein [29].

- Verringerung der Investitionen im Bereich Forschung und Entwicklung, um die erhöhten Kosten der Rechtsabteilungen zu kompensieren. Dies verringert insbesondere die Innovationskraft der KMUs! [2][16][3]
- Softwarepatente sind Markteintrittsbarrieren. Die typischen „Garagenfirmen“, wie auch Apple einmal eine gewesen ist, werden ihrer Chancen beraubt, bessere Produkte als die der Patentriesen auf den Markt zu bringen.
- Es drohen Monopolisierung und Verteuerung von Software, die Etablierung rechtlicher Grauzonen.
- Maßnahmen, die der Interoperabilität mit patentrechtlich geschützten Produkten dienen, würden nach dem Richtlinienvorschlag des Rates als Verletzungen des Patentschutzes gelten.
- Softwarepatente würden wegen der Monopolisierung des Wissens zu Lasten von Qualität und Sicherheit gehen.
- Auch mit Behinderung von OpenSource-Entwicklung und -Nutzung ist zu rechnen [33][18].

Genaue Informationen erhalten Sie unter der ausgezeichneten Quellensammlung „Forschungsarbeiten über die volkswirtschaftlichen Auswirkungen von Patenten“ [4].

Zitate von Robert Barr, Patentanwalt bei Cisco, 2002 [38]:

„Bis 1994 hatte die Firma den Jahresumsatz auf mehr als eine Milliarde US-Dollar gesteigert. Dieses Wachstum beruhte offensichtlich nicht auf Patenten, es beruhte auf Wettbewerb und offenen, nicht proprietären Schnittstellen“

„Meiner Erfahrung nach üben Patente keinen positiven Einfluss zur Stimulation von Innovation bei Cisco aus. Die hauptsächliche Motivation kommt aus dem Wettbewerb;...“

„Wenn uns ein Patentinhaber der Verletzung beschuldigt, der keine Produkte herstellt oder verkauft, oder sie in erheblich kleineren Stückzahlen als wir vertreibt, haben unsere Patente keinen Abschreckungswert gegenüber Lizenzforderungen oder gerichtlichen Auseinandersetzungen. Anstatt Innovationen zu belohnen, bestraft das Patentsystem deshalb eher die innovativen Unternehmen, die erfolgreich neue Produkte auf den Markt bringen, und es subventioniert jene Firmen, die das nicht tun.“

„Patente zu erlangen ist deshalb für viele Firmen zu einem Selbstzweck geworden; nicht um Investitionen in Forschung und Entwicklung zu schützen, nicht um die Ergebnisse ihrer Arbeit an Leute zu lizenzieren, die sie wollen oder brauchen, sondern um Einnahmen durch Lizenzen und Blockaden anderer Firmen zu erzielen, die tatsächlich Produkte herstellen und verkaufen, ohne überhaupt Kenntnis von diesen Patenten zu haben.“

Software ist nicht technisch

Software ist nicht technisch, nur weil sie in technischen Umgebungen angewendet wird oder sich mit technischen Sachverhalten befasst. Software beschreibt nur, was eine Maschine tun soll. Sie ist von Maschinen lesbar, aber auch von Menschen. Eine Bedienungsanleitung für ein technisches Gerät

oder auch ein Kochbuch unterscheiden sich in dieser Eigenschaft nicht von Software, doch sie sind nicht patentierbar. Die Komplexität von Software macht Programme außerdem eher mit einer Komposition oder einem Schriftwerk vergleichbar als mit einem technischen Gerät. Jeder Programmierer wird Ihnen dies bestätigen, und auch das EPÜ, das Urheberrecht und internationale Vereinbarungen erklären Software zum urheberrechtlich geschützten Schriftwerk. Patente führen zwangsweise zur Blockade von kleinsten Bausteinen dieser hochkomplexen Werke.

Was ist an den Vorschlägen des Rates gefährlich?

Einleitung

Die Definition von Softwarepatenten, die die Kommission vorgeschlagen hat, erlaubt es, die Beschränkungen des EPÜ zu umgehen. Beispielsweise wurde behauptet, ein „von einem Computer ausgeführtes Computerprogramm“ sei nicht das selbe wie ein „Computerprogramm als solches“. Das Resultat dieser bizarren Ansicht ist, dass man alle sinnvollen Anwendungsmöglichkeiten eines Computerprogramms (eben das Ausführen auf einem Computer) einfach in Form von Prozessansprüchen patentieren kann.

Die Ratsversion geht sogar noch einen Schritt weiter und impliziert, dass der Ausschluss von „Computerprogrammen als solches“ nur meint, dass man den Quelltext eines Programmes nicht patentieren können soll. Diese Interpretation ergibt keinen Sinn, da der Schutz, den man auf diese Weise erreichen würde, erstens schwächer wäre als der durch das Urheberrecht, und zweitens (im Gegensatz zum kostenlosen Urheberrechtsschutz) auch noch Geld kosten würde. In Wirklichkeit sollte dieses Argument die Einführung von Programmpatentansprüchen in der Ratsversion der Richtlinie rechtfertigen und verschleiern, dass durch den Ausschluss konkreten Quellcodes ein extrem breiter Patentschutz ermöglicht würde. Darüberhinaus wird der Offenlegungsgedanke des Patentwesens verletzt.

Änderungsanträge

Die negativen Auswirkungen der Ratsvariante würden durch eine Reihe von eingereichten Änderungsanträgen für die 2. Lesung aufgehoben. Wir möchten Ihnen in diesem Abschnitt einen kurzen Überblick darüber geben, welche Anträge besonders wichtige Änderungen enthalten.

Wussten Sie, dass in den USA sehr schlechte Erfahrungen mit Softwarepatenten gemacht wurden?

Softwarepatente werden dort missbraucht, um Konkurrenten aus dem Markt zu drängen und so eine Monopolposition zu erlangen. Dies hat hohe Endverbraucherpreise und ein geringeres Arbeitsplatzangebot zur Folge. Für Forschung und Entwicklung bestimmte Gelder fließen mittlerweile zu 25% direkt in die Rechtsabteilungen. [3] [34]

Selbstverständlich werden vor der nächsten JURI-Sitzung einige Änderungsanträge zusammengefasst, da sich viele ähneln oder sogar im Wortlaut identisch sind. Die in unseren Empfehlungen genannten Punkte werden sich aber auch in den endgültigen Anträgen wiederfinden.

Die Nummern der Änderungsanträge, die wir hier verwenden, sind aus PE 357.845v01-00 [28].

Titel: Begriffsdefinition: Computerimplementierte Erfindung

In der Ratsvariante wurde im Titel der Begriff „computerimplementierten Erfindung“ verwendet. Dieser Begriff ist nicht sauber definiert, wurde mehrfach sinnverfälschend übersetzt und sollte deshalb durch den Begriff der „computergestützten Erfindung“ ersetzt werden.

Bitte unterstützen Sie daher unbedingt die folgenden Änderungsanträge: 42 bis 44.

Artikel 1: Zielsetzung der Richtlinie

Software darf keine Erfindung im Sinne des Patentrechtes darstellen, sondern muss auch weiterhin durch das Urheberrecht geschützt werden.

Bitte unterstützen Sie daher unbedingt die folgenden Änderungsanträge: 46 bis 48.

Artikel 2a: Computergestützte Erfindung

Der Begriff „Computerimplementierte Erfindung“ ist in der Version des Rates nicht klar definiert. Eine eindeutige Definition ist zur Gewährleistung der Rechtssicherheit unerlässlich. In den Änderungsanträgen wird stattdessen der Begriff „computergestützte Erfindung“ eingeführt und sauber definiert.

- Die computerimplementierte Erfindung wird als Synonym für die computergestützte Erfindung festgelegt (50, 51).
- Computergestützte Erfindungen werden als Erfindungen im Sinne des Patentrechtes definiert (51, 52).
- Eine Patentierung soll im Sinne des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) geschehen, das Software ebenfalls durch das Urheberrecht schützt (52, 56).

Bitte unterstützen Sie daher unbedingt die folgenden Änderungsanträge: 50 bis 52, 56.

Artikel 2b: Technischer Beitrag

„Technischer Beitrag“ ist ein weiterer Schlüsselbegriff, der vom Rat so allgemein formuliert wurde, dass alles als ein „technischer Beitrag“ angesehen

werden kann und somit eine uneingeschränkte Patentierbarkeit von Software erlaubt.

- Damit Logik, Algorithmen und Software nicht per se einen technischen Beitrag darstellen, bietet sich eine Definition an, welche die Anwendung von Naturkräften bedingt (59, 61, 64, 70, 71, 76). **Bislang konnte nur die Naturkräftedefinition einer näheren Überprüfung standhalten.**
- Wichtig ist auch die Forderung, dass der „technische Beitrag“ auch wirklich zu einem Feld der Technik gehören muss (61, 62, 63, 72). Die Verarbeitung, Bearbeitung und Darstellung von Informationen wird explizit nicht zum Feld der Technik gezählt (61, 64, 67).
- Ein neuer Absatz führt die benötigte Definition für „Interoperabilität“ ein (66, 69, 80, 84). Die Herstellung von Interoperabilität darf kein technischer Beitrag sein, nur weil ein Computer benutzt wird.
- Weitere Sicherheit schafft die Definition des „Feldes der Technik“ durch beherrschbare physikalische Naturkräfte (68, 70). Durch diese Definition erlangen die Änderungsanträge 62 und 63 die nötige Präzision der verwendeten Begriffe.
- Die Ergänzungen 77, 78, 79, 81 und 82 stellen sicher, dass die Erzeugung und der Vertrieb von Informationen kein Gewerbe im Sinne des Patentrechtes ist, da Informationen nach einmaliger Herstellung ohne Aufwand vervielfältigt werden können (77, 78, 79, 81, 82).

Bitte unterstützen Sie daher unbedingt die folgenden Änderungsanträge: 61, 64, 66 bis 68, 70, 71, 76 bis 84.

Diese Änderungsanträge sind ebenfalls hilfreich: 59, 60 bis 64, 69, 72.

Artikel 3: Datenverarbeitung

Es muss sichergestellt werden, dass Datenverarbeitung kein Feld der Technik darstellt, um die Patentierbarkeit von Software effektiv zu begrenzen.

- Die Änderungsanträge stellen sicher, dass Algorithmen, Software und Datenverarbeitung keine Erfindungen im Sinne des Patentrechtes sind (86, 92, 93, 95).
- Damit eine computergestützte Erfindung patentierbar ist, muss ein technischer Beitrag erfolgen (87, 88, 89). Bleibt dieser aus, so liegt keine patentierbare Erfindung vor (88, 89).

Bitte unterstützen Sie daher unbedingt die folgenden Änderungsanträge: 86 bis 89, 92, 93, 95

Artikel 3: Offenlegung

Eine essentielle Intention des Patentwesens ist es, das Know-How der Allgemeinheit zugänglich zu machen. Um das zu gewährleisten, ist dem Patentantrag eine sorgfältige und ausführliche Beschreibung der Erfindung beizulegen (94, 96).

Bitte unterstützen Sie unbedingt die folgenden Änderungsanträge: 94, 96

Artikel 4.1/4.2: Computerprogramme

Die Ratsversion versucht durch den verschleiernenden Begriff „Software als solches“ zu suggerieren, dass die Patentierbarkeit von Software begrenzt sei. Tatsächlich schließt dies jedoch nur die Patentierung von Quelltexten aus.

- Durch die klare Formulierung „Ein Computerprogramm stellt keine Erfindung im Sinne des Patentrechts dar.“ wird dieser Mangel behoben (99, 100, 101, 103, 105, 106, 108, 109). Die Darstellung des Programms (z.B. das Medium, auf dem die Software gespeichert ist) spielt keine Rolle. Es liegt nie eine patentierbare Erfindung vor.
- Die unbedingt notwendige Definition des Begriffs „Computerprogramm“ stellt sicher, dass keine Zweifel darüber entstehen können (104, 105, 106).
- Datenverarbeitung stellt kein Feld der Technik dar und ist somit nicht patentierbar (110, 111, 112, 113).

Bitte unterstützen Sie daher unbedingt die folgenden Änderungsanträge: 99 bis 101, 103 bis 106, 108 bis 113.

Artikel 5.1: Ansprüche auf „computergestützte Erfindungen“

Damit weiterhin technische Geräte und Produkte patentierbar bleiben, wird explizit die Patentierbarkeit des Gerätes erlaubt und die der Software ausgeschlossen. Dies schafft eine klare Rechtslage.

- Technische Erfindungen können patentiert werden, aber keine Computerprogramme (117, 119, 120, 121).
- Die Verteilung und Veröffentlichung von Informationen kann weder eine direkte, noch eine indirekte Patentverletzung darstellen (122, 123). Dies stellt sicher, dass Wissenschaftler auch weiterhin ihre Ergebnisse austauschen können.
- Sollte ein patentierbares Gerät Software zum Funktionieren benötigen, so ist der Patentbeschreibung eine gut dokumentierte Referenzimplementie-

rung dieser Software hinzuzufügen (124, 125). Die Offenlegung des Know-Hows muss sichergestellt sein.

Bitte unterstützen Sie daher unbedingt die folgenden Änderungsanträge: 117, 119 bis 125.

Artikel 5.2: Programmansprüche

Insbesondere dieser Artikel erlaubt in der Ratsvariante die nahezu unbegrenzte Patentierbarkeit von Software. Dieser Artikel schließt scheinbar Ansprüche auf Computerprogramme aus. Jedoch kann durch das simple (ggf. künstliche) Miteinbringen einer technischen Erfindung im gleichen Patentanspruch nahezu jede Software die Anforderung für die Patentierbarkeit erfüllen. Der Ratsartikel entspricht in etwa der Aussage: „[A] ist nicht patentierbar, wenn nicht [Bedingung B] erfüllt ist“ - wobei Bedingung B bei genauer Betrachtung immer erfüllt werden kann!

- Es kann weder ein Patentanspruch auf ein Computerprogramm noch auf das Medium, das es enthält, erhoben werden (128 bis 131).
- Werden Teile einer Software, die in einem patentierbaren Gerät eingesetzt werden, in einem anderen Kontext eingesetzt, so liegt niemals eine Patentverletzung vor (136, 137, 139).
- Die Verteilung und Veröffentlichung von Informationen kann weder eine direkte, noch eine indirekte Patentverletzung darstellen (135, 141).
- Zusätzliche Ergänzungen schützen private und nicht kommerzielle Nutzer, sowie Forscher vor Patentansprüchen (142).

Bitte unterstützen Sie daher unbedingt die folgenden Änderungsanträge: 128 bis 131, 135 bis 137, 139, 141, 142.

Artikel 6: Interoperabilität

Der Einsatz einer patentierten Technik zum Zwecke der Interoperabilität (z.B. Implementierung von Datenformaten, Schnittstellen, Datenaustausch etc.) darf keine Patentverletzung darstellen.

Bitte unterstützen Sie daher unbedingt die folgenden Änderungsanträge: 146, 149, 151, 154, 156, 157.

Aufruf zum Handeln

Der Richtlinienvorschlag des Ministerrates ist inakzeptabel, da durch ihn die IT- und andere Software einsetzende Branchen in Europa in Gefahr geraten. Die Richtlinie muss den klaren Ausschluss von Softwarepatenten gewährleisten, wie es bereits die Korrekturen aus der ersten und die zahlreichen Änderungsanträge für die zweite Lesung verlangen.

Auch sollten Sie sich als Parlamentarier nicht länger von der Kommission und dem Rat übergehen lassen, denn Kommission und Rat haben mehrfach die Forderungen des Parlamentes ignoriert.

Deshalb bitten wir Sie:

- Sorgen Sie dafür, dass Sie zur zweiten Lesung anwesend sein können, da wegen der notwendigen Mehrheitsverhältnisse jede fehlende Stimme die Ratsvariante unterstützt.
- Lehnen Sie den Richtlinienvorschlag in der zweiten Lesung ab.
- Falls sich für eine Ablehnung keine Mehrheit finden sollte, unterstützen Sie unbedingt die im vorigen Abschnitt genannten Änderungsanträge [39, 40]. Einen Überblick der Unterschiede zwischen dem Richtlinienentwurf des Parlamentes von 2003 und der Ratsversion gibt [41].

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Bananenflagge

Auf dem Titelblatt dieser Broschüre wurden die Sterne der Europaflagge durch Bananen ersetzt. Die Bananenflagge ist ein Symbol des Widerstands gegen Softwarepatente und die mit dem Streit um die Richtlinie einhergehenden Täuschungsmanöver und Regelbrüche. Die Europäische Union darf nicht zu einer Bananenrepublik werden, in der die demokratischen Kräfte übergangen und ausgespielt werden.

Wir bitten Sie, mit Ihrer Stimme gegen Softwarepatente auch ein deutliches Signal für mehr Demokratie in Europa zu setzen.



Quellen

Studien

- [1] <http://www.codeliberty.org/defence.html>:
A Study of Copyright and Patent Law Interactions
- [2] <http://www.researchoninnovation.org/patent.pdf>:
Sequential Innovation, Patents, And Imitation
- [3] <http://www.researchoninnovation.org/swpat.pdf>:
„An Empirical Look at Software Patents“ von James Bessen und Robert M. Hunt
- [4] <http://swpat.ffii.org/vreji/minra/sisku/index.de.html>:
Forschungsarbeiten über die Volkswirtschaftlichen Auswirkungen von Patenten
- [5] <http://www.ez.nl/content.jsp?objectid=24583>:
PricewaterhouseCoopers-Studie zu Softwarepatenten: „Rethinking the European ICT Agenda – Ten ICT breakthroughs for reaching Lisbon goals“
- [6] <http://www.internet-sicherheit.de/index.php?id=44>:
Ergebnisse der BMWA-Studie „Wechselbeziehung zwischen Interoperabilität, Patentschutz und Wettbewerb“

Nachrichten

- [7] <http://www.heise.de/newsticker/meldung/56890>:
EU-Kommission weist Richtlinienneustart offiziell zurück
- [8] <http://www.heise.de/newsticker/meldung/56502>:
EU-Parlamentsspitze segnet Neustartantrag für Richtlinie zu Softwarepatenten ab
- [9] <http://www.heise.de/newsticker/meldung/57133>:
EU-Rat segnet umstrittene Richtlinie zu Softwarepatenten ohne neue Debatte ab
- [10] <http://wiki.ffii.org/Cons050307De>:
Ratspräsidentschaft „beschliesst“ Softwarepatent-Übereinkunft
- [11] <http://www.heise.de/newsticker/meldung/57163>:
Vorgehen des EU-Rates löst große Empörung aus
- [12] <http://www.heise.de/newsticker/meldung/55878>:
Große Mehrheit für Neustart des Verfahrens
- [13] <http://www.heise.de/newsticker/meldung/57615>:
Softwarepatente lösen Existenzängste im Mittelstand aus
- [14] <http://www.heise.de/newsticker/meldung/58222>:
Regierungsstudie warnt vor Blockade durch Softwarepatente
- [15] <http://wiki.ffii.org/ConsUniPl0502En>:
Polish Unilateral Statement
- [16] <http://www.heise.de/newsticker/meldung/51132>:
Wirtschaftsberater warnen EU vor Softwarepatenten

- [17] 21.12.2004 Polen: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/54518>:
EU-Rat vertagt Entscheidung zu Softwarepatenten
24.1.2005 Polen: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/55429>:
EU-Rat will weitere Auszeit bei Softwarepatenten zulassen
31.01.2005 Dänemark: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/55764>:
EU-Rat lässt bei Softwarepatenten weiteren Aktionsraum
- [18] <http://www.heise.de/newsticker/meldung/51217>:
Ökonomin: Open Source wird sterben, wenn Softwarepatente kommen
- [19] <http://www.heise.de/newsticker/meldung/57824>:
Neue Zweifel an der Gültigkeit des Ratsbeschlusses
- [20] <http://www.heise.de/newsticker/meldung/40547>:
Europaparlament gibt reinen Softwarepatenten einen Korb
- [21] <http://www.heise.de/newsticker/meldung/58170>:
Grünes Licht für die 2. Lesung der Softwarepatentrichtlinie

Juristisches

- [22] §2 Abs. 1 Ziffer 1 UrhG
(http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/urhg/__2.html)
- [23] §1 Abs. 2 Ziffer 3 PatG
(http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/patg/__1.html)
- [24] §52 Abs. 2 Ziffer 3 EPÜ
(<http://www.european-patent-office.org/legal/epc/d/ar52.html>)
- [25] <http://swpat.ffii.org/patente/muster/ep689133/index.de.html>:
Patent: „Paletten mit Reitern“
- [26] <http://swpat.ffii.org/patente/muster/ep792493/index.de.html>:
Patent: „Berechnung des Verkaufspreises pro Stück nach einer Rechenvorschrift“
- [27] http://europa.eu.int/ISPO/legal/de/ipr/software/text.html#HD_NM_2:
Computerprogramme urheberrechtlich geschützt als literarische Werke
- [28] <http://swpat.ffii.org/log/05/juri0508/566052XM.pdf>:
Zur 2. Lesung eingereichte Änderungsanträge
- [29] <http://www.stop-swpat.de/docs/haftung.pdf>:
Haftungsrisiken im Zusammenhang mit Softwarepatenten

Hintergrund

- [30] <http://swpat.ffii.org/patente/zahlen/index.de.html>:
Tabellen und Zahlen zu den Europäischen Softwarepatenten
- [31] <http://swpat.ffii.org/analyse/sector/index.de.html>:
Struktur und Interessen der Datenverarbeitungsbranche
- [32] <http://swpat.ffii.org/papiere/eubsa-swpat0202/ceapme0309/index.de.html>:
Allianz von 2.000.000 KMU gegen Softwarepatente und EU-Richtlinie

- [33] <http://www.osriskmanagement.com/linuxpatentpaper.pdf>:
Gefährdung von Linux durch 283 Softwarepatente
- [34] <http://swpat.ffii.org/patente/wirkungen/index.de.html>:
Softwarepatente in Aktion
- [35] <http://swpat.ffii.org/papers/eubsa-swpat0202/ceapme0309/index.en.html>:
Meinung kleiner und mittelständischer Betriebe
- [36] <http://swpat.gnu.de/patente.html#Fortschrittsbalken>:
Patent: Fortschrittsbalken
- [37] <http://swpat.ffii.org/letters/cons0406/text/index.de.html>:
Scheinbegrenzungen im Ratsentwurf
- [38] c't, Ausgabe 1, 2003, Seite 77: Cisco-Patentanwalt beklagt Patentunwesen
- [39] <http://wiki.ffii.org/LtrFfiiMeps050329De>:
FFII an MdEP: bitte entweder Position vom September 2003 oder ablehnen!
- [40] <http://wiki.ffii.org/Plen05En>:
u.A. Abstimmungsempfehlungen für die 2. Lesung
- [41] <http://swpat.ffii.org/papiere/euoparl0309/cons0401/tab/index.de.html>:
Tabellarischer Vergleich zwischen dem Richtlinienentwurf des Rates und EU-Parlamentes von 2003
- [42] <http://swpat.ffii.org/archiv/zitate/index.de.html#bgates91>:
Bill Gates 1991 über die Schädlichkeit von Softwarepatenten
- [43] <http://kwiki.ffii.org/SwpatieEn>: Ireland and Software Patents
- [44] <http://swpat.ffii.org/papiere/euoparl0309/cons0401/>:
Gegenvorschlag des Ministerrats
- [45] <http://de.internet.com/index.php?id=2033781EUSoftware-Patente>:
Gates soll Dänemark mit Arbeitsplatzvernichtung drohen

Petitionen, Offene Briefe _____

- [46] http://www.greens-efa.org/pdf/documents/SoftwarePatenting/petitiontoEP_EN.pdf:
Petition herausragender Wissenschaftler an das EU-Parlament
- [47] <http://www.researchineurope.org/policy/patentdirltr.htm>:
Offener Brief von führenden Ökonomen an das EU-Parlament
- [48] http://www.ffi.org/patentit/patents_torvalds_cox.txt:
Offener Brief von Linus Torvalds (Linux-Vater) und Alan Cox an das EU-Parlament

Mit freundlicher Unterstützung von



BVMW Nord
Bundesverband mittelständische Wirtschaft
www.bvmw-nord.de



Lasersoft Imaging AG



Veers Elektronik und Meerestechnik
www.veers-kiel.de



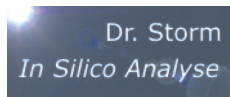
Dr. Byte
www.dr-byte.com



MaK DATA SYSTEM Kiel GmbH
www.makdata.de



wobe-team GmbH
www.werk42.com



Dr. Storm - In Silico Analyse
www.is-analyse.de



HETTKAMP.COM IT-Solutions
www.hettkamp.com

Herausgegeben von:

patentschutz.de

Initiative gegen Softwarepatente

Verfasser: Hauke Habermann, Lasse Kliemann, Niclas Köser,
Christoph D. Schulze, Sören Witt

Dies ist die Onlineversion. Sie ist nicht für den Druck bestimmt.

Aus dieser Version wurden Adressen und Telefonnummern entfernt.
Kontakt Daten finden Sie unter: <http://kontakt.patentschutz.de>

Internet: <http://www.patentschutz.de>

Stand: 30. Mai 2005